

Extra-Blatt

zu Nr. 45 des „Gumbinner Kreisblatts“.

Herausgegeben vom Königl. Landr. Konsortium

Stadt von Aut. Dietrich Radt, Gumbinnen

Ausgegeben Gumbinnen, 11. November 1911.

Wiehzählung am 1. Dezember 1911.

Nr. 847. Am 1. Dezember d. J. findet im Preussischen Staate eine außerordentliche Viehzählung statt.

Die zu verwendenden Formulare

1. die Zählkarte A,
2. die Anweisung für die Zähler B,
3. die Kontrollliste für die Zähler C,
4. die Anweisung für die Behörden D und
5. die Ortsliste E

werden den Guts- und Gemeindevorstehern bis zum 4. November d. J. zugehen.

Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember d. J. vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Maultiere, Schafe und Schweine zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der Gchöfte mit und ohne Vieh sowie der viehhaltenden Haushaltungen festzustellen.

Durch die Viehzählung soll der Wohnort der Haushaltung eines Gchöfts oder Anwesens ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesend z. B. bei der Haushaltung, zu welcher es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, unberücksichtigt bleibt.

Die Zählung ist unter Leitung der Ortsbehörden durch die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten, von mir ernannten Zähler vorzunehmen.

Für die kleineren Gemeinden habe ich nur einen, für größere Gemeinden jedoch mehrere Zähler ernannt. In den Gemeinden, in denen ich mehrere Zähler ernannt habe, ersuche ich die Ortsbehörden, die Abgrenzung dieser Bezirke in der von mir vorgezeichneten Weise vorzunehmen. Sollte in einzelnen Gemeinden eine andere Einteilung zweckmäßiger sein, so ersuche ich die Gemeindevorsteher mit hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen und gleichzeitig ein Verzeichnis über die neu abzugrenzenden Zählbezirke einzureichen. Ich richte an die in dem untenstehenden Verzeichnis aufgeführten Personen die Bitte, das Ehrenamt eines Zählers bzw. Stellvertreters zu übernehmen und hiernach an einer sachgemäßen und sorgfältigen Durchführung der Zählung nach Kräften mitzuwirken.

Für die Nebervornahme des Amtes als Zähler bzw. Stellvertreter kann eine Entschädigung aus der Staatsk. für nicht gewährt werden, etwaige Auslagen sind von den Guts- und Gemeindevorstehern zu tragen. Die Pflicht der Ausfüllung der Zählkarten liegt den Haushaltungsvorstehern der viehhaltenden Haushaltungen oder deren Vertretern ob. In diesen nicht angänzig erscheint, ist die Ausfertigung und Bestätigung durch den Zähler auf Grund von an Ort und Stelle persönlich einzuziehenden Erkundigungen zu bewirken.

Die Aufnahme erfolgt von Gchöft zu Gchöft und in diesen von Haushaltung zu Haushaltung mittels Ertragung des durch wirtliche Zählung ermittelten Viehstandes in die Zählkarte. Für jede Haushaltung, bei welcher Vieh befindet, muß eine Zählkarte ausgefüllt werden; ebenso über das Vieh, dessen Besitzer nicht auf dem Gchöft wohnt.

In den Gemeindeversammlungen ist auf die bevorstehende Erhebung hinzuwirken, ihr Zweck und ihre Aufgabe vorzutragen und der Inhalt

der Zählpapiere zu erklären. Hierbei ist auch darauf hinzuwirken, daß die Angaben in den Zählkarten zu keinem andern Zwecke benutzt werden.

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die demnachst an sie gelangenden Zählpapiere sogleich an die Zähler weiterzugeben. Auch haben sie sofort eine genaue Prüfung anzustellen, ob die Formulare ausreichend als etwaiger Nachbedarf ist bei mir mit näherer Bestimmung bis zum 20. November d. J. anzufordern.

Die Art der Vornahme der Erhebung, die Prüfung und Bestätigung ihrer Ergebnisse in den Gemeinden, sowie der Aufstellung der ausgefüllten Zählpapiere ergibt sich aus dem 3. Abschnitt der Anweisung für die Behörden (D) und für die Zähler (B). Dazu bemerke ich noch folgendes:

1. Die Austeilung der Zählkarten erfolgt durch die Zähler selbst am 29. und 30. November d. J. von Haushaltung zu Haushaltung soweit letztere in Frage kommen; Haushaltungen ohne Vieh erhalten keine Zählkarte. Am 30. November d. J. abends 6 Uhr muß die Austeilung spätestens beendet sein.
2. Die Verhändigung der Zählkarten ist möglichst an den Haushaltungsvorsteher, in dessen Abwesenheit an ein erwachsenes, zuverlässiges Mitglied seiner Haushaltung, falls kein solches vorhanden, aber an einen anderen erwachsenen Hausgenossen oder Nachbarn zu bewirken.
3. Bei der Uebergabe der Zählkarten sind die Empfänger über das bei der Ausfüllung einzuhaltende Verfahren, soweit nötig, mündlich zu belehren. Namentlich ist darauf aufmerksam zu machen, daß in der Spalte der Zählkarte nur die Zahlen für den Viehstand eingetragen werden sollen und zwar nur in Ziffern, nicht in Buchstaben. Ist die eine oder andere Viehzählung nicht vorhanden, so dürfen in dieser Spalte über den betreffenden Zeilen weder wagerechte noch schräge Striche gemacht werden. Auch ist darauf zu achten, daß die ausgefüllten Zählkarten vom 2. Dezember d. J. morgens ab zur Abholung bereit zu halten sind.
4. Am Morgen des 7. Dezember d. J. hat die Wiedereinsammlung der Zählkarten zu beginnen und soll möglichst an demselben Tage beendet werden. Der Zähler hat die Zählkarten beim Empfange an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu beseitigen. Sind in einzelnen Fällen die Karten unangeführt geblieben, so hat der Zähler nach Vertragung der betreffenden Haushaltungsvorstände, Gchöftbesitzer, Bevollmächtigter die Ausfertigung selbst zu belangen. Ganz besonders ist darauf zu achten, daß die Zählkarten von den Haushaltungsvorstehern oder Zählern unterzeichnet sind.
5. Nach beendeter Wiedereinsammlung und Vornahme der etwa nötigen Ergänzungen hat der Zähler die Spalten 6 bis 9 der Kontrollliste nach den auf den Zählkarten gemachten Angaben sorgfältig auszufüllen